



Satzung

In der Fassung vom 01. Januar 2023

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband trägt den Namen

Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e.V.

Er ist am 23. August 1949 in Berlin unter dem Namen „Verband der Filmtechnischen Betriebe e. V.“ gegründet und am 9. Juni 1950 unter Nr. 598/Nz in das Vereinsregister Berlin eingetragen worden.

Sitz des Verbandes ist Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Dienstleistungsunternehmen für die Produktion von Film, Fernsehen und anderen audiovisuellen Inhalten in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage freiwilliger Vereinigung.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- die Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedsbetriebe im Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung
- ihre Vertretung in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen
- Verbesserung der wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen
- die Darstellung und Förderung der Interessen, Aufgaben und Ziele des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit sowie
- gegenseitiger Austausch unter anderem in arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen und Schulungen
- für die tarifgebundenen Mitglieder - der Abschluss von Tarifverträgen und die darauf bezogenen Aktivitäten, z.B. Tarifpolitik, Tarifverhandlungen, Abschluss und Kündigung von Tarifverträgen
- der Abschluss von Gemeinsamen Vergütungsregeln nach § 36 UrhG und die darauf bezogenen Aktivitäten, z.B. Verhandlungen, Abschluss und Kündigung von Gemeinsamen Vergütungsregeln.

Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen und keine politischen Zwecke.



§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann als Vollmitgliedschaft ("Mitglied") und als Fördermitgliedschaft ("Fördermitglied") von allen Unternehmen erworben werden, die technischen Dienstleistungen für die Produktion von Film, Fernsehen und weiteren audiovisuellen Inhalten anbieten, insbesondere Film und Fernsehatelierbetriebe, Postproduktionsunternehmen, Verleiher von Kamera, Licht und sonstiger technischer Ausrüstung für audiovisuelle Produktionen, VFX-Unternehmen, Ü-Wagen-Anbieter, Synchronisations-, Musik- und Tonstudios sowie Anbieter weiterer technischer Dienstleistungen für die Produktion audiovisueller Inhalte.

Die Mitgliedschaft können darüber hinaus film- und fernsehtechnische Zulieferer, insbesondere Hersteller von technischen Geräten und sonstiger für die Herstellung, Bearbeitung, Verbreitung und Speicherung von audiovisuellen Inhalten jeglicher Art notwendige Ausrüstung einschließlich Material und Zubehör, erwerben.

Mitglieder unterstützen durch ihren Beitrag und durch ihre Mitwirkung im Vorstand, in den Gruppen und Arbeitskreisen sowie bei den Mitgliederversammlungen die Ziele des Verbandes. Fördermitglieder unterstützen die Verbandszwecke durch ihre beratende Mitwirkung bei den Mitgliederversammlungen und durch ihren Beitrag.

Die Neumitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen einem Monat nach Mitteilung des Ablehnungsbescheides die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

Möchte ein Mitglied seinen Mitgliedsstatus verändern, reicht eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Statusänderung vom Mitglied zum Fördermitglied oder umgekehrt wird mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Jahresende wirksam.

Persönlichkeiten, die sich um die Sache des Films oder Fernsehens bzw. um den Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; sie wirken in den Mitgliederversammlungen nur beratend mit.

In Bezug auf Tarifverträge können die Mitglieder den Ausschluss der Tarifbindung erklären. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mitglieder, die zu Beginn ihrer jeweiligen Mitgliedschaft im Verein oder spätestens vier Wochen nach Eintragung der Tariffähigkeit in das Vereinsregister den Ausschluss von der Tarifbindung erklären, sind von Beginn an OT-Mitglieder. Auch ein späterer Wechsel in die OT-Mitgliedschaft ist möglich. Besteht zum Zeitpunkt der jeweiligen Erklärung jedoch bereits ein Tarifvertrag, wird der Wechsel in die OT-Mitgliedschaft – unbeschadet der Frage der sog. Fortwirkung eines Tarifvertrags - erst zum Ablauf dieses Tarifvertrags wirksam. Ein Wechsel von der OT-Mitgliedschaft in die Tarifbindung ist hingegen jederzeit möglich. Der Wechsel wird mit Eingang einer entsprechenden Erklärung beim Vorstand wirksam. Nicht OT-Mitglieder sind



nicht berechtigt, über tarifpolitische Entscheidungen zu diskutieren oder abzustimmen. Eine Mitwirkung in Tarifkommissionen ist für OT-Mitglieder ausgeschlossen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu richten sowie die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

Die Pflichten der Mitglieder umfassen:

Förderung der Verbandsziele, Einhaltung der Satzung und der Förderung der im Rahmen dieser Satzung getroffenen Verbandsentscheidungen.

Alle Mitglieder haben die Verbandsbeiträge zu entrichten, die in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt sind. Die Verbandsbeiträge der Fördermitglieder werden von der Geschäftsführung des Verbandes mit Zustimmung des Vorstandes mit dem Fördermitglied nach billigem Ermessen vereinbart.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Ausscheiden aus dem Beruf;
- bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch die Löschung im Handelsregister sowie bei Aufgabe des bei Erwerb der Mitgliedschaft ausgeübten Geschäftsbetriebes;
- durch Austrittserklärung zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten;
- durch Kündigung seitens des Vorstandes bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz wiederholter Mahnungen;
- durch Ausschluss, der nur durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit nach Gewährung rechtlichen Gehörs erfolgen kann. Zur Gewährung rechtlichen Gehörs genügt es, wenn der Betroffene unter der letzt bekannten Anschrift schriftlich aufgefordert wird, sich zum vorgesehenen Ausschluss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet von der Absendung der Aufforderung, zu äußern.

Ausschlussgründe sind:



Grobe Verletzung der Satzung; unehrenhafte, das Standesansehen verletzende Handlungen; Zuwiderhandlungen gegen die Verbandszwecke und –interessen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwaiger noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verbands.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch des Betroffenen auf das Verbandsvermögen.

§ 6 Aufbau

Die Organe des Verbandes sind Mitgliederversammlung und Vorstand. Daneben sollen für die verschiedenen Dienstleistungsbereiche Gruppen gebildet werden. Außerdem können feste Arbeitskreise („Kommissionen“) eingerichtet werden, die sich mit einem Themenkreis, der mehrere Gruppen betrifft, regelmäßig beschäftigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Willensorgan des Verbandes. Sie hat insbesondere die Aufgaben:

- a) die satzungsgemäß vorgesehenen Wahlen durchzuführen
- b) den Vorstand zu entlasten
- c) den Rechnungsabschluss und das Budget zu genehmigen
- d) Satzungsänderungen zu beschließen
- e) über Berufungen gemäß § 3 Abs. 6 zu entscheiden
- f) die Beitragsordnung zu beschließen
- g) Gruppen zu bilden
- h) über die Aufnahme von Tarifverhandlungen und Abschluss von Tarifverträgen zu beschließen
- i) über die Aufnahme von Verhandlungen und den Abschluss von Gemeinsamen Vergütungsregeln (GVR) zu beschließen.

§ 8 Organisation der Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich einmal statt.

Es können Außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Der Vorstand muss eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Berufung für den gleichen Gegenstand mit schriftlicher Begründung beantragen.

Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen rechtzeitig vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.



Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich niedergelegt und die Niederschrift vom Sitzungsvorsitzenden und dem Geschäftsführer unterschrieben werden.

Bei dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand von der förmlichen Berufung einer Mitgliederversammlung absehen und über Anträge durch mündliche, schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder E-Mail-gestützte Abstimmung der Mitglieder entscheiden lassen. Ebenso können in der Mitgliederversammlung dringliche Anträge durch den Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse gemäß § 30 BGB (Besondere Vertreter) fassen.

§ 9 Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung erfordern eine 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein muss. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf einer Frist von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der vertretenen Mitglieder endgültig entscheidet.

Beschlüsse über die Aufnahme von Tarifverhandlungen, über den Abschluss von Tarifverträgen, über die Verhandlung und über den Abschluss von Gemeinsamen Vergütungsregeln bedürfen einer Mehrheit von mindestens 85% der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein muss.

§ 10 Stimmrechte

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zur Vertretung und Stimmabgabe sind berechtigt:

- a) Geschäftsführer
- b) bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften je ein gesetzlicher Vertreter oder ein von den gesetzlichen Vertretern hierzu schriftlich bevollmächtigter Betriebsangehöriger der Mitgliedsfirma
- c) dritte Personen, soweit sie einer stimmberechtigten anderen Mitgliedsfirma angehören und zur Vertretung und Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigt sind. Kein Vertreter einer Mitgliedsfirma kann jedoch mehr als ein anderes Mitglied aufgrund Bevollmächtigung vertreten.



Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. In den Mitgliederversammlungen haben sie ein Recht auf Anhörung, können Anträge zur Tagesordnung stellen und beratend mitwirken.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Verbandes besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Stellvertretern. Jede Gruppe sollte durch mindestens einen Vertreter im Vorstand vertreten sein.

Die Mitgliederversammlung wählt – auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder oder des Geschäftsführers - in zwei getrennten Wahlgängen durch geheime Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit zuerst den Vorsitzenden und dann die Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren und nur ausnahmsweise für eine kürzere Periode.

Der Verband wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest. Die Mitgliederversammlungen werden im Auftrage des Vorstandes vom Geschäftsführer einberufen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Weiterhin gehören zu den Aufgaben des Vorstandes

- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Vertretung des Verbandes in Gremien, Institutionen und der Öffentlichkeit
- Festlegung von Themen und Aktivitäten
- Genehmigung von Positionspapieren
- Einrichtung von Kommissionen

In wichtigen Angelegenheiten, deren Behandlung nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann, ist der Vorstand berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln. Er hat in der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 12 a Gruppen



Um die verschiedenen Dienstleistungsbereiche ausreichend zu berücksichtigen, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Gruppen bilden, wenn sich mehr als vier Mitgliedsunternehmen aus folgenden Bereichen zusammenfinden:

- Postproduktion
- Rental
- Studio
- Ü-Wagen
- VFX.

Ein Mitgliedsunternehmen darf mehreren Gruppen angehören. Die Gruppen haben die Aufgabe, zur Meinungs- und Willensbildung im Verband beizutragen und den Austausch zu gruppenspezifischen Themen zu ermöglichen. Gruppenversammlungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Der Geschäftsführer setzt in Abstimmung mit den Gruppenmitgliedsunternehmen Zeit, Ort und Tagesordnung fest.

§ 12 b **Kommission Arbeit, Tarif & Soziales**

Eine ständige bereichsübergreifende Kommission „Arbeit, Tarif & Soziales“ wird eingerichtet, um sich über arbeits- und sozialrechtliche Fragen, einschließlich von Haustarifverträgen, auszutauschen.

§ 13 **Geschäftsführung**

Zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte unterhält der Verband eine Geschäftsstelle.

Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt einem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich.

Ist ein Geschäftsführer vom Vorstand nicht bestellt oder aus sonstigen Gründen nicht vorhanden, kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied mit dessen Einverständnis mit Geschäftsführungsaufgaben betrauen. Wird ein Vorstandsmitglied mit diesen Aufgaben betraut, gilt § 11 Abs. 4 insoweit nicht

§ 14 **Allgemeines**

Die Mitglieder der Verbandsorgane, Geschäftsführer und Angestellte sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit der ihnen dienstlich oder außerdienstlich bekanntwerdenden Verbandsangelegenheiten verpflichtet.



Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erfasst auch solche Mitgliederangelegenheiten, welche die Mitglieder dem Verband melden müssen und die von dem betreffenden Mitglied schriftlich als vertraulich bezeichnet worden sind.

Diese Schweigepflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verbands.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens eine Woche vorher schriftlich zu diesem Zweck einzuladen ist.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Mitglieder erforderlich. Außerdem muss die Zahl der abgegebenen Stimmen mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder ausmachen.

Mit dem Beschluss der Auflösung des Verbandes hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens Beschluss zu fassen. Bei Beschlussunfähigkeit ist frühestens nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der vertretenen Mitglieder endgültig entscheidet.